Universität Zürich[UZH]

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Universität Zürich für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen (AGB UZH - Leistungsempfängerin)

Ausgabe April 2025

1. Anwendungsbereich und Geltung

1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge:
a. über die Beschaffung von Gütern (inkl. allfälliger Montage),
b. über die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen, insbesondere in den Bereichen Beratung, Unterstützung, Planung und Schulung,
welche die Universität Zürich (UZH) als Leistungsempfängerin mit einer Leistungserbringerin abschliesst.

1.2 Abweichungen von den vorliegenden AGB sowie etwaige allgemeine Vertragsbedingungen der Leistungserbringerin werden nur Vertragsbestandteil, sofern und soweit die UZH sie ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat.

2. Angebot

2.1 Angebote werden gestützt auf die Offertanfrage der UZH erstellt. Wer der UZH ein Angebot einreicht, akzeptiert ab diesem Zeitpunkt die vorliegenden AGB bereits für die Angebots- und Vertragsverhandlungsphase.

2.2 Das Angebot (inkl. allfälliger Präsentationen, Demonstrationen, Erstellen von Skizzen etc.) erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts Abweichendes vermerkt ist.

2.3 Angebote erfolgen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Preisangaben haben sämtliche zur gehörigen Vertragserfüllung notwendigen Kosten (inkl. sämtlicher Nebenkosten wie z.B. Liefer-, Installations- und Montagekosten) zu umfassen.

2.4 Die Leistungserbringerin hat im Angebot die Mehrwertsteuer (MwSt.) separat auszuweisen.

2.5 Die Leistungserbringerin bleibt vom Datum des Angebots an während sechs Monaten gebunden. Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde oder der Annahme des Angebots durch die UZH kann sich die UZH ohne Kosten- oder Schadenersatzfolge von Vertragsverhandlungen zurückziehen.

3. Vertragsschluss

Der Vertragsschluss erfolgt nur verbindlich, wenn der Vertrag von sämtlichen Vertragsparteien unterzeichnet oder ein Angebot von der UZH schriftlich angenommen wurde.

4. Erfüllungsort und Gefahrtragung

4.1 Die UZH bezeichnet den Erfüllungsort. Wird kein solcher bezeichnet, gilt folgender Erfüllungsort: Universität Zürich.

4.2 Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort auf die UZH über.

5. Ausführung

5.1 Die Leistungserbringerin verpflichtet sich als Spezialistin zu einer sorgfältigen, getreuen und sachkundigen Vertragserfüllung. Sie garantiert, dass alle erbrachten Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen, den gesetzlichen Vorgaben sowie den aktuellen Methoden und Standards entsprechen.

5.2 Die Leistungserbringerin setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein, die über die für die Leistungserbringung erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie tauscht die eingesetzten Schlüsselpersonen nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der UZH aus.

5.3 Die Leistungserbringerin beachtet die Weisungen der UZH. Sie informiert die UZH regelmäßig über den Fortschritt der Arbeiten. Der UZH steht jederzeit ein diesbezügliches Kontroll- und Auskunftsrecht zu.

5.4 Ohne schriftliche Vollmacht ist die Leistungserbringerin zur Vertretung der UZH nicht ermächtigt und darf diese gegenüber Dritten nicht verpflichten.

6. Beizug Dritter

6.1 Die Leistungserbringerin darf für die Erbringung ihrer Leistungen Dritte (z.B. Zulieferanten, Subunternehmer etc.) nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der UZH beiziehen. Die Leistungserbringerin bleibt für die vertragsgemäße Leistungserbringung durch beigezogene Dritte allein verantwortlich.

6.2 Die Leistungserbringerin überbindet beigezogenen Dritten (wie z.B. Subunternehmern) die Pflichten aus den Ziffern 5.2 (Einsatz von Mitarbeitenden), 8 (Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit, Umweltrecht und Wettbewerbsrecht), 17 (Geheimhaltung) und 18 (Datenschutz und Datensicherheit).

7. Lieferung von Gütern

7.1 Die Leistungserbringerin hat der Lieferung von Gütern einen Lieferschein beizulegen, auf welchem mindestens das gelieferte Produkt und die Menge aufgeführt sind, sowie auf eine allfällige Bestellnummer referenziert wird.

7.2 Bildet die Installation und/oder die Inbetriebnahme von gelieferten Geräten auch Gegenstand des Vertrages, gewährt die UZH den hierfür notwendigen Zugang zu ihren Räumlichkeiten. Die Leistungserbringerin hält die betrieblichen Vorschriften der UZH ein, insbesondere Sicherheitsbestimmungen sowie die Hausordnung. Die Lieferung von Geräten gilt erst nach deren Installation und Konfiguration in betriebsbereitem Zustand als erfolgt. Über die Abnahme und deren Ergebnis wird ein Protokoll erstellt.

7.3 Die UZH beschränkt sich bei der Ablieferung auf eine Identifikations- und Mengenprüfung. Die Rüge von diesbezüglichen Abweichungen sowie von äußerlich sichtbaren Transportschäden hat innert 15 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) seit Warenannahme zu erfolgen. Von einer weiteren Prüfung ist die UZH entbunden.

7.4 Andere Mängel können während der Verjährungsfristen gemäß Ziff. 13.2 jederzeit gerügt werden.

8. Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit, Umweltrecht und Wettbewerbsrecht

8.1 Für die im Rahmen der Vertragserfüllung in der Schweiz zu erbringenden Leistungen hält die Leistungserbringerin die im Inland massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen Schwarzarbeit (BGSA, SR 822.41.) sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit ein. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamt- und die Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.

8.2 Die Leistungserbringerin bestätigt, fällige Steuern und Sozialabgaben bezahlt zu haben und verpflichtet sich, diese auch während der Vertragserfüllung zu bezahlen.

8.3 Für die im Rahmen der Vertragserfüllung im Ausland zu erbringenden Leistungen hält die Leistungserbringerin die entsprechenden Bestimmungen, die am Ort der Leistungserbringung gelten, mindestens aber die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gemäss Anhang 3 zur IVöB ein.

8.4 Entsendet die Leistungserbringerin Arbeitnehmende aus dem Ausland in die Schweiz, um die Leistung auszuführen, so sind die Bestimmungen des Entsendegesetzes (SR 823.20.) vom 8. Oktober 1999 einzuhalten.

8.5 Für die im Rahmen der Vertragserfüllung in der Schweiz zu erbringenden Leistungen hält die Leistungserbringerin die im Inland massgeblichen Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts ein.

8.6 Für Leistungen, die im Rahmen der Vertragserfüllung im Ausland erbracht werden, hält die Leistungserbringerin die am Ort der Leistung geltenden Umweltschutzbestimmungen ein, mindestens aber die für ihre Leistung relevanten Umweltabkommen gemäss Anhang 4 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB).

8.7 Die Leistungserbringerin verzichtet auf unzulässige Wettbewerbsabreden.

8.8 Verletzt die Leistungserbringerin oder eine von ihr beigezogene Dritte Pflichten aus der vorliegenden Ziffer 8, so schuldet die Leistungserbringerin eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung inkl. optionale Leistungen bzw. im Falle von Dauerverträgen der für die folgenden 12 Monate vereinbarten Vergütung, bei kürzerer Restlaufzeit der Vergütung der vergangenen 12 Monate, mindestens jedoch CHF 3'000, insgesamt aber höchstens CHF 100'000 pro Vertrag; im Falle eines Rahmenvertrages gilt diese Obergrenze einmalig für das gesamte Vertragsverhältnis. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Leistungserbringerin nicht von der Einhaltung dieser Pflichten und wird an allfällige Schadenersatzforderungen angerechnet.

8.9 Die UZH ist berechtigt, die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen zu kontrollieren oder die Kontrollen an Dritte zu übertragen, soweit diese Aufgabe nicht einer spezialgesetzlichen Behörde oder einer anderen geeigneten Instanz übertragen wurde. Für die Durchführung dieser Kontrollen ist die UZH ermächtigt, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat die Leistungserbringerin und haben die von ihr beigezogenen Dritten die Unterlagen und erforderlichen Nachweise der UZH oder den von ihr beigezogenen Dritten bzw. der Behörde zu erbringen.

9. Importvorschriften

Die Leistungserbringerin gewährleistet die Einhaltung allfälliger Exportbeschränkungen und Importvorschriften vom Herkunfts- bis zum Lieferort gemäss Vertrag. Die Leistungserbringerin informiert die UZH schriftlich über Exportbeschränkungen des Herkunftslandes.

10. Vergütung/Rechnungstellung

10.1 Die vertraglich vereinbarte Vergütung umfasst alle Leistungen, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung gedeckt sind insbesondere sämtliche Nebenkosten wie Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten, alle öffentlichen Abgaben (wie z.B. Mehrwertsteuer oder Zollgebühren), Lizenzgebühren, Kosten für Dokumentation und Material sowie sämtliche Spesen. Reisezeit vom und zum Erfüllungsort wird nicht entschädigt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

10.2 Die Leistungserbringerin stellt Rechnung gemäß Zahlungsplan. Wurde kein Zahlungsplan vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung nach Erbringung aller geschuldeter Leistungen. Die Mehrwertsteuer ist in der Rechnung separat auszuweisen. Teil- oder Akontozahlungen können nur gefordert werden, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

10.3 Ist eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, so ist mit der Rechnung ein Rapport über die erbrachten Leistungen abzugeben. Der Rapport nennt pro Tag die Leistungen und den Aufwand jeder eingesetzten Person. Auf Anfrage der UZH erteilt die Leistungserbringerin Auskunft über die rapportierten Stunden.

10.4 Mangels anderer Abrede erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der korrekt gestellten Rechnung. Vorbehalten bleibt das Rückbehaltungsrecht der UZH gemäß Ziff. 13.5 nachstehend.

10.5 Ohne schriftliche Mahnung schuldet die UZH keine Verzugszinsen. Die Leistungserbringerin ist im Falle eines Zahlungsverzugs der UZH nicht berechtigt, die Ausführung irgendwelcher Bestellungen zu verzögern oder zu verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten.

11. Leistungsänderungen

11.1 Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, Änderungswünsche der UZH nach Vertragsschluss umzusetzen. Erachtet sie die Änderungen für nicht umsetzbar, hat sie dies der UZH unverzüglich schriftlich begründet mitzuteilen.

11.2 Beansprucht die Leistungserbringerin für die Änderungen eine zusätzliche Vergütung, hat sie der UZH unverzüglich vor Beginn der Leistungserbringung ein schriftliches Ergänzungsangebot zu unterbreiten, bei welchem sie dieselben kalkulatorischen Grundsätze anwendet wie beim Hauptangebot. Unterlässt sie dies, kann kein zusätzliches Honorar verlangt werden. Dasselbe gilt für den Fall, dass Änderungen infolge äusserer Faktoren notwendig werden.

11.3 Leistungsänderungen sind ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der UZH nicht zulässig.

12. Liefer- und Ausführungstermine/Verzug

12.1 Hält die Leistungserbringerin vereinbarte Verfalltage nicht ein, so gerät sie ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen durch Mahnung.

12.2 Kommt die Leistungserbringerin in Verzug, so schuldet sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt pro angebrochenem, verspätetem Kalendertag 1 ‰, insgesamt pro Vertrag und Verzugsfall aber höchstens 10% der gesamten Vergütung inkl. optionale Leistungen bzw. im Falle von Dauerverträgen der für die folgenden 12 Monate vereinbarten Vergütung, bei kürzerer Restlaufzeit zu Verzugsbeginn der Vergütung der vergangenen 12 Monate. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten und wird an allfällige Schadenersatzforderungen angerechnet.

12.3 Befindet sich die Leistungserbringerin mit einer vereinbarten Teilleistung oder mit dem Teil einer teilbaren Leistung in Verzug, so ist die UZH in jedem Fall berechtigt, auf sämtliche Leistungen aus dem betreffenden Vertragsverhältnis zu verzichten.

13. Gewährleistung

13.1 Die Leistungserbringerin leistet Gewähr dafür, dass die gelieferten Güter und werkvertraglichen Leistungen die zugesicherten Eigenschaften haben, die gesetzlichen Vorschriften erfüllen, dem Stand der Technik bzw. den Methoden und Standards entsprechen und keine körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweisen, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.

13.2 Die Gewährleistungsrechte verjähren 2 Jahre nach vollständiger Ablieferung der geschuldeten Leistung (inkl. allfälliger Montage der gelieferten Güter). Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben vorbehalten. Bei der Lieferung von Geräten sind, wenn eine abweichende Vereinbarung fehlt, die für die Wartung der Hardwarekomponenten sowie die Pflege der Softwarekomponenten während der Verjährungsfrist notwendigen Leistungen in die Preiskalkulation einzurechnen und werden nicht zusätzlich vergütet.

13.3 Die Leistung von Zahlungen gilt nicht als Anerkennung der Vertragskonformität der Lieferung bzw. als Verzicht auf Gewährleistungsrechte.

13.4 Liegt ein Mangel vor, so hat die UZH die Wahl:

- den Vertrag rückgängig zu machen (Wandelung)

oder

- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen (Minderung)

oder

- die Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Die Leistungserbringerin kann die Nachbesserung nicht mit dem Einwand verweigern, sie verursache übermäßige Kosten.

13.5 Hat die UZH ihr Nachbesserungsrecht ausgeübt, ist sie berechtigt, die der Leistungserbringerin geschuldete Vergütung so lange zurückzuhalten, bis die Mängelbeseitigung vollständig und ordnungsgemäß ausgeführt wurde. Dieses Rückbehaltungsrecht ist nicht auf den Betrag beschränkt, den eine Drittnachbesserung mutmaßlich kosten würde.

13.6 Führt die Leistungserbringerin die von der UZH verlangte Nachbesserung nicht innert angemessener Frist aus, wird sie durch Mahnung der UZH in Verzug gesetzt. Die UZH ist wahlweise und ohne Ansetzung einer Nachfrist berechtigt:

- die Mängelbehebung einem Dritten zu übertragen und der Leistungserbringerin gegenüber Kostenersatz geltend zu machen (Ersatzvornahme).
- auf die Nachbesserung zu verzichten und den Ersatz des aus der Nichterfüllung der Nachbesserung entstandenen Schadens zu verlangen.
- Wandelung oder Minderung geltend zu machen.

13.7 Für Mangelfolgeschäden haftet die Leistungserbringerin zusätzlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

14. Haftung

14.1 Die Vertragsparteien haften für alle Schäden, die sie der anderen Partei verursachen, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft.

14.2 Die Vertragsparteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen sowie beigezogener Dritter wie für ihr eigenes.

15. Höhere Gewalt

Die Vertragsparteien haften nicht für die Folgen höherer Gewalt (z.B. Krieg, Umweltkatastrophen, Pandemien, Währungs- und Handelsbeschränkungen). Solche Ereignisse geben jeder Partei das Recht, unter Entschädigung des bereits Geleisteten vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung desselben entsprechend zu verzögern; eine Schadensersatzpflicht wird dadurch nicht begründet.

16. Rechte an Arbeitsergebnissen

16.1 Die Leistungserbringerin überträgt der UZH unentgeltlich sämtliche Rechte, einschließlich aller damit verbundenen Rechte des geistigen Eigentums, an den Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen. Sie verzichtet auf die Ausübung nicht übertragbarer Urheberpersönlichkeitsrechte.

16.2 Die Leistungserbringerin gewährleistet den Zugang zu sämtlichen Arbeitsergebnissen, die Vertragsinhalt bilden.

16.3 Alle Rechte an Arbeitsergebnissen, die Vertragsinhalt bilden, jedoch nicht im Rahmen der Vertragserfüllung entstanden sind (vorbestehende Arbeitsergebnisse), verbleiben bei der Leistungserbringerin. Sie erteilt der UZH an diesen ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, unkündbares, übertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht. Dieses Nutzungsrecht umfasst sämtliche aktuellen und zukünftigen möglichen Verwendungsarten sowie das Recht zur Bearbeitung.

16.4 Die Leistungserbringerin gewährleistet, dass sie und von ihr beigezogene Dritte über alle Rechte verfügen, um ihre Leistungen vertragsgemäß zu erbringen. Sie leistet Gewähr, dass durch die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Sie verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Rechtsverletzungen unverzüglich auf eigene Kosten abzuwehren. Hebt ein Dritter ein Prozessverfahren gegen die Leistungserbringerin an, hat sie die UZH unverzüglich schriftlich zu informieren. Macht der Dritte Forderungen direkt gegenüber der UZH geltend, so gibt diese die Forderungen der

Leistungserbringerin schriftlich und ohne Verzug bekannt und diese beteiligt sich auf erstes Verlangen der UZH hin, gemäß den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung, am Streit. Bei Möglichkeit überlässt die UZH der Leistungserbringerin die Führung eines Prozesses oder die Ergreifung von Maßnahmen zur außergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreits. Der UZH dadurch entstandene Kosten (inkl. Verpflichtung zu Schadenersatzleistungen) müssen vollumfänglich von der Leistungserbringerin übernommen werden (volle Schadloshaltung).

17. Geheimhaltung

17.1 Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen aufgrund ihrer Natur nach Treu und Glauben ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Vorbehalten bleiben gesetzliche Offenlegungspflichten.

17.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt für die UZH nicht, soweit sie aufgrund des Rechts über das öffentliche Beschaffungswesen zu Veröffentlichungen verpflichtet ist.

17.3 Ohne schriftliche Einwilligung der UZH darf die Leistungserbringerin mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit der UZH besteht oder bestand, nicht werben und die UZH auch nicht als Referenz angeben.

17.4 Bei schwerwiegender Verletzung der Pflichten aus der vorstehenden Ziff. 17, schuldet die verletzende Partei der verletzten Partei eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der vereinbarten gesamten Vergütung inkl. optionale Leistungen bzw. im Falle von Dauerverträgen der für die folgenden 12 Monate vereinbarten Vergütung, bei kürzerer Restlaufzeit der Vergütung der vergangenen 12 Monate, mindestens aber CHF 1‘000, insgesamt aber höchstens CHF 50'000 pro Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Parteien nicht von der Einhaltung dieser Pflichten und wird an allfällige Schadenersatzforderungen angerechnet.

18. Datenschutz und Datensicherheit

18.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die auf die jeweilige Partei anwendbare Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam zu schützen.

18.2 Bei Vertragsbeendigung hat die Leistungserbringerin die im Rahmen des Vertragsverhältnisses bearbeiteten Daten (samt allfälliger Kopien) unentgeltlich an diese zu übertragen oder zu vernichten, sofern die UZH dies ausdrücklich verlangt. Vorbehalten bleiben andere Regelungen im Vertrag. Die Datenvernichtung ist von der Leistungserbringerin zu dokumentieren und entsprechende Belege der UZH unaufgefordert zuzustellen.

19. Abtretung, Verrechnung und Verpfändung

Die Leistungserbringerin darf Forderungen gegenüber der UZH ohne deren schriftliche Zustimmung weder abtreten, noch verrechnen oder verpfänden.

20. Außerordentliche Vertragsauflösung

20.1 Die UZH hat das Recht, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- die Verletzung der Pflichten aus der Ziff. 8 durch die Leistungserbringerin oder von ihr beigezogene Dritte (wie z.B. Subunternehmerinnen).
- die mehrfache, schriftlich abgemahnte Schlechterfüllung des Vertrages.
- die fehlende Einigung über das Ergänzungsangebot bei Leistungsänderungen.
- die Konkurseröffnung, die Zahlungsunfähigkeit, die Überschuldung und die Eröffnung eines Nachlassverfahrens.
- der Verkauf der Leistungserbringerin bzw. von Aktien/Anteile an einen Dritten, welche diesem eine Stimmen- oder Kapitalmehrheit über die Leistungserbringerin verschafft.

20.2 Löst die UZH den Vertrag aus wichtigem Grund auf, hat die Leistungserbringerin ausschliesslich Anspruch auf Ersatz aller bis dahin erbrachten, nachgewiesenen und notwendigen Leistungen.

21. Schlussbestimmungen

21.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.

21.2 Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt werden. Das Gleiche gilt im Fall einer Vertragslücke.

21.3 Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches materielles Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

21.4 Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Zürich.